

## Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Prämien und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

Stand: 04.2010 (AVB\_EV\_DYB\_2010\_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Dynamikarten und Dynamikformen</b>	<b>2</b>		
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?	2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen? 2
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?	2	2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt? 2
<b>2</b>	<b>Durchführung der Dynamik</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>Weitere Bestimmungen 3</b>
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämien?	2	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen? 3
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämien und Versicherungsleistungen?	2		

## **1 Dynamikarten und Dynamikformen**

### **1.1 Welche Dynamikarten gibt es?**

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikart Volldynamik an.

Bei der Volldynamik werden die Versicherungsleistungen der Haupt- und ggf. aller Zusatzversicherungen erhöht.

### **1.2 Welche Dynamikformen gibt es?**

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikform B, im Rahmen einer Direktversicherung die Dynamikform O und P an.

#### **1.2.1 Form B**

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Prämiendynamik, bei der sich die Prämien um einen festen Prozentsatz zwischen 3 und 5 % erhöhen.

#### **1.2.2 Form O**

Bei der Dynamikform O handelt es sich um eine Prämiendynamik. Die Erhöhung der Prämien erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten Bundesländern gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, jedoch mindestens um 3 und höchstens um 5 %.

Die Prämienhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass die durch die Erhöhung fällige Gesamtprämie 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

#### **1.2.3 Form P**

Bei der Dynamikform P handelt es sich um eine Prämiendynamik. Die Erhöhung der Prämie erfolgt wie bei der Dynamikform O.

Die Prämienhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass die durch die Erhöhung fällige Gesamtprämie die Summe aus 1.800 Euro und 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

## **2 Durchführung der Dynamik**

### **2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämien?**

2.1.1 Die Prämie und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich jeweils nach den bei An-

tragstellung von Ihnen gewählten und von uns bestätigten Festlegungen.

2.1.2 Für die Dynamikformen A, O und P errechnet sich eine Erhöhung der Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung aus der Prämienhöhung.

2.1.3 Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 65 Jahren erreicht hat.

### **2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämien und Versicherungsleistungen?**

2.2.1 Die Erhöhungen der Prämie und der Versicherungsleistungen erfolgen jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten 2 Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginn beginnt.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern die höheren Prämien gezahlt wurden.

### **2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?**

2.3.1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Prämienzahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmebedingungen und den bei Abschluss des Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen, soweit gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen nichts anderes festlegen oder empfehlen.

2.3.2 Das rechnermäßige Alter der versicherten Person entspricht dem tatsächlichen Lebensalter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

2.3.3 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Prämien.

### **2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

2.4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr

bis zum Ende des ersten Monates nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder die erste erhöhte Prämie nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.4.2 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

2.4.3 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung und gegen erneute Gesundheitsprüfung wieder neu begründet werden.

2.4.4 Besteht ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen, so entfällt während der Dauer des Versicherungsfalles die weitere Erhöhung der Prämien und Leistungen des Berufsunfähigkeitsschutzes sowie des Todesfallschutzes.

### 3 Weitere Bestimmungen

#### 3.1 *Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?*

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Abschnitt 7 (Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.